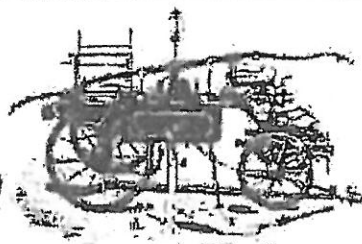


Historisches
Feuerwehrmuseum



Lüchow -
Dannenberg
in Neu Tramm e.V.

Satzung und Beitragsordnung

(Stand: 21. März 2001)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "Historisches Feuerwehrmuseum Lüchow-Dannenberg e. V.". Sitz des Vereins ist Dannenberg. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dannenberg eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, das Feuerwehrmuseum in Dannenberg (Elbe), Ortsteil Neu Tramm, zu erhalten, auszubauen und zu unterhalten. Es soll die Zeugnisse der organisatorischen und technischen Entwicklung des Feuerwehrwesens sammeln, aufarbeiten und sie der Öffentlichkeit und den Feuerwehren in musealer Darstellung zugänglich machen. Dadurch soll die geschichtliche Tradition des Feuerwehrwesens wachgehalten und fortschreitend sein technischer Entwicklungsstand dokumentiert werden.
- (2) Zugleich soll das Museum eine Stätte der Erinnerung an diejenigen sein, die ihr Leben oder ihre Gesundheit im Feuerwehreinsatz für die Allgemeinheit hingaben.
- (3) Darüber hinaus will das Museum die sittlichen Werte der Nächstenliebe und des Dienstes für die Gemeinschaft bewussthaltend und für den Feuerwehrdienst werben.
- (4) Den heimischen Feuerwehren soll das Museum der Lebendhaltung ihrer eigenen Geschichte und Tradition dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn, Erwerb oder Nutzen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts und sonstige Institutionen (z. B. Ortsfeuerwehren)
- (2) Stammmitglieder des Vereins sind:
 - a) der Landkreis Lüchow-Dannenberg
 - b) die 5 Samtgemeinden des Landkreises
 - aa) Clenze
 - bb) Dannenberg
 - cc) Gartow
 - dd) Hitzacker
 - ee) Lüchow
 - c) die Stadt Dannenberg (Elbe) als Sitzgemeinde des Museums
 - d) der Kreisfeuerwehrverband Lüchow-Dannenberg e.V.

Die Mitglieder werden zu a) bis c) jeweils durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm benannten Vertreter vertreten.

- (3) Für die Aufnahme von Mitgliedern ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Beitragseinstufung für die Mitglieder trifft der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod,
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes,
 - Auflösung der Institution.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens 6 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt sein. Für Körperschaften und Institutionen beträgt diese Frist 12 Monate.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen.

Der Ausschluss kann erst nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes erfolgen. Das Mitglied ist ferner vorher schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu der Ausschlussverhandlung zu laden. Dem betroffenen Mitglied sind dabei die Gründe schriftlich bekanntzugeben.

Der Ausschluss wird sofort nach der Abstimmung wirksam, etwaige vorhandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Vereinssatzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung;
- b) vereinsschädigendes Verhalten;
- c) Rückstände mit Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht beglichen worden sind.

Die Zahlungsverpflichtung rückständiger Beiträge bleibt auch im Ausschlussfalle unberührt. Überzahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Mitgliederstimmen dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitgliederstimmen vertreten ist.
- (4) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie binnen einer Woche mit gleicher Tagesordnung erneut unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Für die Stimmenverteilung ist die Höhe des im Vorjahr geleisteten Mitgliedsbeitrages maßgebend. Die Mitgliederversammlung legt fest, auf welche Beitragshöhe jeweils eine Stimme entfällt. Die Höchstzahl der Stimmen pro Mitglied beträgt 40 Stimmen.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes aus der Mitte der Mitglieder, bei Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) – c) aus der Mitte ihrer Vertreter nach § 4 Ziffer 2 Satz
 - b) Festsetzung der Höhe der Beiträge
 - c) Beschluss des Haushaltsplanes
 - d) Beschlussfassung über Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Mitgliederversammlung vorbehalten hat
 - e) Satzungsänderungsbeschlüsse
 - f) Beschluss über alle vom Vorstand eingereichten Anträge
 - g) Wahl der Kassenprüfer.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung/Vorstandssitzung ist ein Protokoll von dem Schriftführer zu fertigen und von dem Versammlungsleiter/Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der jeweils nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Museumsleiter, dem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern. Der Schatzmeister ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Vereins.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Feststellung des Rechnungsabschlusses
 - d) Aufstellung des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes
 - e) Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzung des Vorstandes mit zweiwöchiger Ladungsfrist ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Dem Museumsleiter obliegt insbesondere
- a) die Aufsicht über das eingesetzte Personal
 - b) die Organisation des Museumsbetriebes und des Besucherverkehrs die laufende Unterhaltung
 - c) des Ausstellungsbereiches sowie die Unterhaltung und Erweiterung der Exponate.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Das Recht der Vollmachterteilung bleibt unberührt.
- (6) Der Vorstand nach § 11 Abs. 1 ist in außerordentlichen Situationen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen, in eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte zu schließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Amtsführung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben über die Wahlzeit hinaus im Amt, falls bis zu deren Ablauf eine Neuwahl des Vorstandes nicht stattgefunden hat.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Dienst oder als Mandatsträger aus seiner ihn entsendenden Körperschaft bzw. Institution nach § 3 Abs. 1 und 2 aus, erlischt damit gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Vorstand auch vor Ablauf der Wahlzeit.
- (2) Alle Tätigkeiten in Organen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet. Über die Zahlung von Aufwandsersatz entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Wahlen und Abstimmung

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim und schriftlich abgestimmt.

- (3) Bei Stimmengleichheit der "Ja- und Nein-Stimmen" ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Zustimmung von 3/4 der Stimmberechtigten bedarf, geändert werden.
Sind 3/4 der Stimmen in der anberaumten Sitzung nicht anwesend, so entscheiden in einer mit derselben Tagesordnung einzuberufenden 2. Sitzung 3/4 der anwesenden Stimmen.

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind der Ladung ausformuliert beizufügen.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Kassengeschäfte werden nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres geprüft. Der Vorstand kann eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Personen. Die Prüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitgliederstimmen. Der Vorschlag zur Auflösung muss mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
Sind 3/4 der Stimmen in der anberaumten Sitzung nicht vertreten, so entscheiden in einer binnen 4 Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufenden 2. Sitzung 3/4 der vertretenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen einschließlich des Archivgutes (schriftliche Unterlagen) an den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Dieser ist verpflichtet, es für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.

Dieses gilt nicht für Exponate mit vom Stifter vorgegebener Zweckbestimmung.

-
- 1. Erste Satzung erlassen bei Vereinsgründung am 25.11.1986
 - 2. Änderungen der §§ 3, 6, und 9 (10) DURCH Mitgliederversammlung (MGV) v.11.04.1991
 - 3. Umfassend geändert durch Beschluss der MGV vom.09-09-1996.
 - 4. Redaktionelle Änderung (§ 11 Abs. 3 und 6) durch MGV vom 21.03.2001.

Beitragsordnung

1. Vorbemerkung

Die Mitglieder des Vereins bestimmen die Höhe der Beiträge grundsätzlich selbst. Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Basis des Vereins und zur Deckung der laufenden Kosten werden jedoch Mindestbeiträge festgesetzt.

2. Stimmrechte

Jedes Stamm-Mitglied, jede Ortswehr und jedes natürliche Mitglied hat für jeweils 50,-- DM (ab 01.01.02: 25,- Euro) Jahresbeitrag eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Körperschaften und Institutionen haben für jeweils 100,-- DM (ab 01.01.02: 100,- Euro) eine Stimme in der Verwaltung.

3. Beitragshöhe

3.1 Stamm-Mitglieder

Für die Stamm-Mitglieder des Vereins gelten folgende jährliche Mindest-Beitragssätze:

Landkreis Lüchow-Dannenberg	2.000,-- DM (ab 01.01.02: 1.000,- Euro)
Samtgemeinde Dannenberg	2.000,-- DM (ab 01.01.02: 1.000,- Euro)
Stadt Dannenberg	2.000,-- DM (ab 01.01.02: 1.000,- Euro)
Kreisfeuerwehrverband Lüchow-Dbg. e.V.	2.000,-- DM (ab 01.01.02: 1.000,- Euro)
(Der Beitrag wird in Form von Arbeitsleistung erbracht)	
Samtgemeinde Lüchow	1.600,-- DM (ab 01.01.02: 800,- Euro)
Samtgemeinde Hitzacker	1.600,-- DM (ab 01.01.02: 800,- Euro)
Samtgemeinde Gartow	1.600,-- DM (ab 01.01.02: 800,- Euro)
Samtgemeinde Clenze	1.600,-- DM (ab 01.01.02: 800,- Euro)

3.2. Körperschaften und Institutionen

Für Körperschaften und Institutionen wird ein jährlicher Mindestbeitrag von 200,-- DM (ab 01.01.02: 200,- Euro) erhoben.

3.3. Ortswehren

Für Ortsfeuerwehren beträgt der jährliche Mindestbeitrag 50,-- DM (ab 01.01.02: 25,- Euro).

3.4. Natürliche Personen

Für natürliche Personen wird ein jährlicher Mindestbeitrag von 25,-- DM (ab 01.01.02: 15,- Euro) erhoben.

-
1. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung (MGV) am 09.09.1996
 2. Geändert wegen Umstellung auf Euro durch MGV vom 20.03.2001